

Baulandumlegung „Mutter-Teresa-Straße“, Gemarkung Bommersheim

Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die I. Vorwegnahme der Entscheidung nach § 76 Baugesetzbuch (BauGB)

Nach § 71 Abs. 1 BauGB wird bekannt gemacht, dass der im Wege der I. Vorwegnahme der Entscheidung gemäß § 76 BauGB durch Beschluss des Magistrats der Stadt Oberursel (Taunus) am 11.08.2025 nach § 66 Abs. 1 BauGB aufgestellte Umlegungsplan „Mutter-Teresa-Straße“ mit Ablauf des 12.08.2025 durch Rechtsmittelverzicht unanfechtbar geworden ist.

Mit dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den in dem Umlegungsplan „Mutter-Teresa-Straße“ (I. Vorwegnahme der Entscheidung) vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Die Geldleistungen werden gemäß § 64 BauGB mit dieser Bekanntmachung fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach dem Tage der Veröffentlichung schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Stadt Oberursel (Taunus) als Umlegungsstelle, Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Rathausplatz 1, 61440 Oberursel (Taunus), Widerspruch erhoben werden.

Oberursel (Taunus), den 14.08.2025

Der Magistrat
Im Auftrag

Stephan
Umlegungsstelle